

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 74 Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen 187

Erlasse des Bischofs

- Art. 75 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2021 191
- Art. 76 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster,
nrw-Teil, Haushaltsjahr 2021 192
- Art. 77 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den Bischöflichen Stuhl,
Münster, Haushaltsjahr 2021 193
- Art. 78 Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den
Jahresabschluss 2019 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für
das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 194
- Art. 79 Beschluss des Kirchensteuerrates über den Jahresabschluss 2019 des Bischöflichen
Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts-
und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) 195
- Art. 80 Ergänzung zur Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung 196
- Art. 81 Statut und Wahlordnung des Diakonenrates 197
- Art. 82 Die Satzung des Pastoralreferent:innen-Rates 202
- Art. 83 Wahlordnung für den Pastoralreferent:innen Rat 204
- Art. 84 Ordnung der Regionaltreffen 206

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 85	Änderung des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Diözesanbibliothek	208
Art. 86	Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum	208
Art. 87	Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr	209
Art. 88	Aufnahme in das Orientierungsjahr	209
Art. 89	Arbeitshilfe "Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns"	210
Art. 90	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	211
Art. 91	Personalveränderungen	212

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 92	Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster Jahresrechnung 2019	214
Art. 93	Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster Wirtschaftsplan/Haushalt 2021	215
Art. 94	Besetzung der Einigungsstelle für Regelungsstreitigkeiten im Offizialatsbezirk Oldenburg	216
Art. 95	Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 11.03.2021	217

Akten Papst Franziskus

Art. 74

Botschaft von Papst Franziskus zum 58. Weltgebetstag um Geistliche Berufungen

Der heilige Josef - der Traum der Berufung

Liebe Brüder und Schwestern!

Am vergangenen 8. Dezember begann anlässlich des 150. Jahrestages der Erhebung des heiligen Josef zum Schutzpatron der ganzen Kirche ein ihm besonders gewidmetes Jahr (vgl. *Dekret der Apostolischen Pönitentiarie*, 8. Dezember 2020). Ich selbst habe das Apostolische Schreiben *Patris corde* verfasst, um »die Liebe zu diesem großen Heiligen zu fördern« (Apostolisches Schreiben *Patris corde*, Schluss). Er ist in der Tat eine außergewöhnliche Gestalt, die gleichzeitig »einem jeden von uns menschlich so nahe ist« (*ebd.*, Einleitung). Der heilige Josef erregte kein Aufsehen, er war nicht mit bestimmten Charismen ausgestattet, er war keine besondere Erscheinung in den Augen derer, die ihm begegneten. Er war nicht berühmt und fiel nicht einmal auf: Die Evangelien berichten kein einziges Wort von ihm. Doch durch sein gewöhnliches Leben erreichte er in Gottes Augen Außergewöhnliches.

Gott sieht das Herz (vgl. *1 Sam 16,7*), und im heiligen Josef erkannte er ein väterliches Herz, das im Alltag Leben zu schenken und hervorzubringen vermochte. Dazu nämlich neigen Berufungen: jeden Tag Leben hervorzubringen und wiederherzustellen. Der Herr möchte väterliche Herzen, mütterliche Herzen formen – offene Herzen, die fähig sind, sich mit vollem Schwung einzusetzen, die großzügig sind, sich selbst hinzugeben, mitfühlend, um Ängste zu trösten, und fest, um Hoffnungen zu stärken. Dessen bedürfen das Priestertum und das geweihte Leben, besonders heute, in Zeiten, die von Zerbrechlichkeit und Leid geprägt sind auch aufgrund der Pandemie, die Unsicherheiten und Ängste im Hinblick auf die Zukunft und den Sinn des Lebens selbst hervorgerufen hat. Der heilige Josef kommt uns mit seiner Sanftmut, als Heiliger von nebenan entgegen; gleichzeitig kann sein starkes Zeugnis uns auf unserem Weg leiten.

Der heilige Josef bietet uns *drei Schlüsselwörter* für die Berufung eines jeden von uns. Das erste ist *Traum*. Alle träumen im Leben davon, sich zu verwirklichen. Und es ist richtig, große Hoffnungen zu hegen, hohe Erwartungen, welche vergängliche Ziele – wie Erfolg, Geld und Vergnügen – nicht zu befriedigen vermögen. Wenn wir die Menschen bitten würden, den Traum des Lebens in einem einzigen Wort auszudrücken, wäre es in der Tat nicht schwer, sich die Antwort vorzustellen: „Liebe“. Es ist die Liebe, die dem Leben Sinn gibt, weil sie sein Geheimnis offenbart. Das Leben *hat* man nämlich nur dann, wenn man *gibt*, man besitzt es nur dann wirklich, wenn man sich vollständig schenkt. Der heilige Josef hat uns in dieser Hinsicht viel zu sagen, denn durch die Träume, die Gott ihm eingab, hat er sein Leben zu einer Gabe gemacht.

Die Evangelien berichten von vier Träumen (vgl. *Mt 1,20; 2,13.19.22*). Es waren göttliche Rufe, aber sie waren nicht leicht anzunehmen. Nach jedem Traum musste Josef seine Pläne ändern und sich selbst einbringen, dafür aber seine eigenen Pläne opfern, um Gottes geheimnisvollen Plänen

nachzukommen. Er vertraute ganz und gar. Wir aber mögen uns fragen: „Was war denn schon ein nächtlicher Traum, dass man so viel Vertrauen in ihn setzen konnte?“ Wie sehr auch in alter Zeit einem Traum viel Aufmerksamkeit geschenkt wurde, so galt er dennoch wenig im Vergleich zur konkreten Lebenswirklichkeit. Der heilige Josef ließ sich jedoch ohne Zögern von Träumen leiten. Warum? Weil sein Herz auf Gott ausgerichtet war, ihm gegenüber schon bereit war. Seinem wachsamem „inneren Ohr“ genügte ein kleiner Hinweis, um Gottes Stimme zu erkennen. Das gilt auch für unsere Berufungen: Gott liebt es nicht, sich auf spektakuläre Weise zu offenbaren und so unserer Freiheit Gewalt anzutun. Behutsam übermittelt er uns seine Pläne; er blendet uns nicht mit strahlenden Visionen, sondern wendet sich feinfühlig an unser Inneres, er macht sich uns vertraut und spricht zu uns durch unsere Gedanken und Gefühle. Und so, wie er es beim heiligen Josef tat, bietet er uns hohe und überraschende Ziele an.

Die Träume brachten Josef in der Tat in Abenteuer, die er sich niemals hätte vorstellen können. Der erste Traum brachte seine Verlobung aus dem Gleichgewicht, machte ihn aber zum Vater des Messias; der zweite ließ ihn nach Ägypten fliehen, rettete aber seiner Familie das Leben. Nachdem im dritten Traum die Rückkehr in die Heimat angekündigt wurde, ließ ihn der vierte seine Pläne erneut ändern und führte ihn zurück nach Nazaret, genau an den Ort, wo Jesus die Verkündigung des Reiches Gottes beginnen sollte. In all diesen ständigen Änderungen erwies sich der Mut, dem Willen Gottes zu folgen, also als erfolgreich. So geschieht es bei der Berufung: Der göttliche Ruf drängt einen immer dazu, hinauszugehen, sich selbst hinzugeben, weiter zu gehen. Es gibt keinen Glauben ohne Wagnis. Nur wenn man sich vertrauensvoll der Gnade überlässt und seine eigenen Pläne und Bequemlichkeiten zurückstellt, dann sagt man wirklich „Ja“ zu Gott. Und jedes „Ja“ bringt Frucht, da es in einen größeren Plan einwilligt, von dem wir nur Ausschnitte wahrnehmen, den aber der göttliche Künstler kennt und weiterführt, um jedes Leben zu einem Meisterwerk zu machen. In diesem Sinne stellt der heilige Josef ein Musterbeispiel für das Annehmen der Pläne Gottes dar. Es handelt sich bei ihm jedoch um ein *aktives Annehmen*: Niemals gibt er auf oder ergibt er sich, er »ist kein passiv resignierter Mann. Er ist ein mutiger und starker Protagonist« (Apostolisches Schreiben *Patris corde*, 4). Möge er allen helfen, besonders den jungen Menschen bei ihren Entscheidungen, die Träume, die Gott für sie hat, zu verwirklichen; möge er den mutigen Unternehmungsgeist erwecken, „Ja“ zum Herrn zu sagen, der immer überrascht und nie enttäuscht!

Ein zweites Wort kennzeichnet den Weg des heiligen Josef und seiner Berufung: *Dienst*. Aus den Evangelien geht hervor, wie er ganz für andere und nie für sich selbst lebte. Das heilige Volk Gottes nennt ihn *keuschester Bräutigam* und offenbart damit seine Fähigkeit zu lieben, ohne etwas für sich zu behalten. Indem er die Liebe von jeder Form des Besitzens befreite, öffnete er sich nämlich für einen noch fruchtbareren Dienst: Seine liebevolle Fürsorge erstreckt sich über die Generationen hinweg, seine aufmerksame Obhut ließ ihn zum Schutzpatron der Kirche werden. Er ist auch der Patron eines guten Todes, denn er wusste die Selbstlosigkeit des Lebens zu verkörpern. Sein Dienst und seine Opfer waren jedoch nur möglich, weil sie von einer größeren Liebe getragen wurden: »Jede wahre Berufung kommt aus der Selbsthingabe, die die reifere Form des bloßen Opfers ist. Auch im Priestertum und im geweihten Leben ist diese Art von Reife erforderlich. Dort, wo eine eheliche, zölibatäre oder jungfräuliche Berufung nicht die Reife der Selbsthingabe erreicht und allein bei der Logik des Opfers stehen bleibt, wird sie kaum zu einem Zeichen für die Schönheit und die Freude der Liebe werden, sondern womöglich den Eindruck von Unglück, Traurigkeit und Frustration erwecken« (*ebd.*, 7).

Der Dienst, konkreter Ausdruck der Selbsthingabe, war für den heiligen Josef nicht nur ein erhabenes Ideal, sondern gehörte zum täglichen Leben. Er bemühte sich, einen Ort für die Geburt

Jesu zu finden und entsprechend herzurichten; er tat alles, um ihn vor der Wut des Herodes zu schützen und organisierte eine rechtzeitige Reise nach Ägypten; er kehrte unverzüglich nach Jerusalem zurück, um den verlorenen Jesus zu suchen; er unterhielt seine Familie durch seine Arbeit auch in einem fremden Land. Mit einem Wort, er passte sich den verschiedenen Umständen an mit der Haltung eines Menschen, der nicht den Mut verliert, wenn das Leben nicht so verläuft, wie er es sich wünscht, mit der *Bereitschaft* dessen, der *lebt, um zu dienen*. In diesem Geist nahm Josef die zahlreichen und oft unvorhergesehenen Reisen seines Lebens auf sich: von Nazaret nach Betlehem zur Volkszählung, dann nach Ägypten und wieder nach Nazaret sowie Jahr für Jahr nach Jerusalem – jedes Mal gewillt, neuen Umständen zu begegnen, ohne darüber zu klagen, was pasierte, und bereit, Hand anzulegen, um die Situationen in Ordnung zu bringen. Man könnte sagen, dass er die *ausgestreckte Hand* des himmlischen Vaters für seinen Sohn auf Erden war. Er kann also nur ein Vorbild für alle Berufungen sein, die eben dazu gerufen sind, die *eifrigen Hände des Vaters* für seine Söhne und Töchter zu sein.

Gerne denke ich also an den heiligen Josef, den Beschützer Jesu und der Kirche, als den *Hüter der Berufungen*. Von seiner Bereitschaft zu dienen rührt nämlich seine *Sorgfalt beim Behüten* her. »Da stand Josef auf und floh in der Nacht mit dem Kind und dessen Mutter« (Mt 2,14), sagt das Evangelium und zeigt damit seine Bereitschaft und Hingabe für die Familie an. Er vergeudete keine Zeit damit, sich darüber aufzuregen, was nicht in Ordnung war, um die, die ihm anvertraut waren, nicht zu vernachlässigen. Diese wache und aufmerksame Sorge ist das Zeichen für eine gelungene Berufung. Sie ist das Zeugnis eines Lebens, das von der Liebe Gottes berührt wurde. Welch schönes Beispiel eines christlichen Lebens bieten wir, wenn wir nicht verbissen unsere Ambitionen verfolgen und uns nicht von unserer Sehnsucht nach früheren Zeiten lähmen lassen, sondern uns um das kümmern, was der Herr uns durch die Kirche anvertraut! Dann gießt Gott seinen Geist, seine schöpferische Kraft, über uns aus und wirkt er Wunder wie bei Josef.

Neben dem Ruf Gottes – der unsere größten *Träume* erfüllt – und unserer Antwort – die sich im bereitwilligen Dienst und in der aufmerksamen Sorge verwirklicht – gibt es einen dritten Aspekt, der sich durch das Leben des heiligen Josef und die christliche Berufung zieht und ihren Alltag prägt: die *Treue*. Josef ist »gerecht« (Mt 1,19), in der arbeitsamen Stille eines jeden Tages hält er sich beharrlich an Gott und seine Pläne. In einem besonders schwierigen Moment fängt er an, „über alles nachzudenken“ (vgl. V. 20). Er sinnt nach, überlegt: Er lässt sich nicht von der Eile beherrschen; er gibt nicht der Versuchung nach, vorschnelle Entscheidungen zu treffen; er handelt nicht impulsiv und lebt nicht nach dem Augenblick. Alles verrichtet er in Geduld. Er weiß, dass man die Existenz nur auf einem steten Festhalten an großen Entscheidungen aufbaut. Dies entspricht dem duldsamen und beständigen Fleiß, mit dem er den bescheidenen Beruf des Zimmermanns ausübte (vgl. Mt 13,55). Damit füllte er nicht die Chroniken seiner Zeit, sondern beeinflusste den Alltag eines jeden Vaters, eines jeden Arbeiters, eines jeden Christen durch die Jahrhunderte hindurch. Denn wie das Leben reift auch die Berufung nur in der Treue eines jeden Tages.

Wie wird diese Treue genährt? – Im Licht der Treue Gottes. Die ersten Worte, die der heilige Josef im Traum vernahm, bestanden in der Aufforderung, sich nicht zu fürchten, denn Gott ist seinen Verheißungen treu: »Josef, Sohn Davids, fürchte dich nicht« (Mt 1,20). *Fürchte dich nicht*: Diese Worte richtet der Herr auch an dich, liebe Schwester, und an dich, lieber Bruder, wenn du trotz deiner Unsicherheiten und deines Zögerns spürst, dass du den Wunsch, ihm dein Leben zu schenken, nicht mehr aufschieben kannst. Diese Worte sagt er immer wieder zu dir, wenn du dort, wo du dich befindest, vielleicht inmitten von Prüfungen und Missverständnissen, jeden Tag darum ringst, seinem Willen zu folgen. Diese Worte entdeckst du wieder neu, wenn du auf dem Weg des

Rufes zu deiner ersten Liebe zurückkehrst. Wie ein Refrain begleiten diese Worte alle, die wie der heilige Josef mit ihrem Leben Ja zu Gott sagen: in der Treue eines jeden Tages.

Diese Treue ist das Geheimnis der Freude. Im Haus von Nazaret, so sagt ein liturgischer Hymnus, herrschte „eine klare Freude“. Es war die tägliche und ehrliche Freude der Einfachheit, die Freude dessen, der das bewahrt, was zählt: die treue Nähe zu Gott und zum Nächsten. Wie schön wäre es, wenn die gleiche einfache und strahlende, schlichte und hoffnungsvolle Atmosphäre unsere Seminare, unsere Ordensinstitute, unsere Pfarrhäuser durchdringen würde! Diese Freude wünsche ich euch, liebe Brüder und Schwestern, die ihr großherzig Gott zum *Traum* eures Lebens gemacht habt, um *ihm* in den Brüdern und Schwestern, die eurer Obhut anvertraut sind, *zu dienen*, und dies in einer *Treue*, die an und für sich schon ein Zeugnis ist, und in einer Zeit, die von flüchtigen Entscheidungen und Gefühlen geprägt ist, die verblassen, ohne Freude zu hinterlassen. Der heilige Josef, der Hüter der Berufungen, begleite euch mit väterlichem Herzen!

Rom, St. Johannes im Lateran, am 19. März 2021, Hochfest des heiligen Josef

Franciscus

Erlasse des Bischofs

Art. 75 **Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes
für das Steuerjahr 2021**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2021 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1 Seite 773) bzw. der Nachfolgerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2021 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 22.09.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 600 KSTR

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2021.

Düsseldorf, 18. Januar 2021

L.S.

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Waldtraut Hof

Art. 76 **Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2021**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des nordrhein-westfälischen Teils der Diözese Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 665.445.967 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 675.807.003 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 665.445.967 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 639.842.507 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 216.050 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 25.769.550 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 104.885 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 4.126.817 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.670.000 €

festgesetzt.

3. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

10.361.036 €

festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

50.000.000 €

festgesetzt.

5. Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers oder Erledigung der wahrgenommenen Aufgabe die Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

Wenn im Stellenplan ein Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“ angebracht ist, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf einen neuen Stellenwert.

Münster, den 22.09.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

**Art. 77 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für den Bischöflichen Stuhl,
Münster, Haushaltsjahr 2021**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Bischöflichen Stuhls voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	538.737,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	268.054,-- €,

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	538.737,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	142.785,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.000,-- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,-- €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

3. Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Münster, den 22.09.2020

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 78 Beschluss des Kirchensteuerrates für den nrw.-Teil des Bistums Münster über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster am 16.01.2021 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2019 des Bistums Münster mit einer Bilanzsumme von 2.167.675.173,23 € und einem Jahresüberschuss von 34.757.180,80 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 34.757.180,80 € wird zur Stärkung der Pensionsrückstellungen verwendet.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Münster, 05.02.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 79 **Beschluss des Kirchensteuerrates über den Jahresabschluss 2019 des
Bischöflichen Stuhls und die Entlastung gem. § 70 der Geschäftsanweisung
für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF)**

Aufgrund des § 70 der Geschäftsanweisung für das Haushalts- und Kassenwesen im Bistum Münster (NKF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2018 (KA Nr. 15 vom 01.08.2018), hat der Kirchensteuerrat für den nrw.-Teil des Bistum Münster am 16.01.2021 folgendes beschlossen:

1. Der Kirchensteuerrat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2019 des Bischöflichen Stuhls mit einer Bilanzsumme von 29.344.021,20 € und einem Jahresüberschuss von 301.761,36 € fest.
2. Der Jahresüberschuss von 301.761,36 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung und dem Leiter der Bistumskasse wird durch die Kirchensteuerratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Münster, 05.02.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 624

Art. 80 **Ergänzung zur Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung
MAVO**

Die Sonderbestimmung zu § 25 Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Diözese Münster (Kirchliches Amtsblatt Münster Nr. 1 2021, Art. 14), wird für das Jahr 2021 aufgrund der Pandemie wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Amtszeit der bisherigen Vorstände der Arbeitsgemeinschaften nach § 1 beginnt mit dem Tag ihrer Wahl, sie endet 2021 nicht mit dem Ablauf eines einheitlichen Wahlzeitraums nach § 13 MAVO, sondern die Beendigung wird um ein Jahr verlängert.

2. In § 15 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

Im Jahr 2022 werden die Konstituierungen der überbetrieblichen MAV-Gremien in folgender Reihenfolge stattfinden.

April 2022: Regionale Arbeitsgemeinschaften sowie Arbeitsgemeinschaften der Schulen

Mai 2022: Fachgruppen

Juni 2022: DiAG-MAV

3. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Bei nicht in ihrer Mitarbeitervertretung wiedergewählten Vorstandsmitgliedern überbetrieblicher Gremien endet das Vorstandsamt unmittelbar mit Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung. Ebenso bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder. Nachwahlen in den Vorständen sind gemäß §§ 6 und 10 der Sonderbestimmungen zu § 25 MAVO möglich.

4. § 15 Abs. 4 Unterabsatz 2 entfällt

5. § 15 Abs. 5 Satz 2 entfällt

6. Die Regelung tritt am 01.03.2021 in Kraft und endet am 30.06.2022.

Münster, den 10.03.2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 611

Art. 81

Statut und Wahlordnung des Diakonenrates

1. Begriffsbestimmung und Amtszeit

(1) Der Diakonenrat vertritt die Ständigen Diakone im Bistum Münster.

(2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

2. Aufgaben

(1) Beratung und Unterstützung des Bischofs im Hinblick auf den Ständigen Diakonat und den Dienst der Ständigen Diakone.

(2) Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Förderung des Ständigen Diakonats im Bistum Münster.

(3) Mitsorge um die Lebensgestaltung und Spiritualität der Ständigen Diakone, ihrer Ehefrauen und ihrer Familien. Dies gilt insbesondere auch für erkrankte und emeritierte Diakone und ihre Angehörigen.

(4) Beratung und Mitwirkung bei konzeptionellen Überlegungen zur Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone.

(5) Entsendung von Vertretern der Ständigen Diakone in diözesane und überdiözesane Gremien.

3. Zusammensetzung

(1) Der Bischof als Vorsitzender,

(2) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat,

(3) die Sprecher der Diakonenkreise in den Kreisdekanaten Steinfurt, Borken, Recklinghausen, Coesfeld, Warendorf sowie im Stadtdekanat Münster,

(4) der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Diakonenkreises am Niederrhein,

(5) der Sprecher und ein weiteres Mitglied des Diakonenkreises im Officialatsbezirk Oldenburg,

(6) bis zu vier vom Bischof berufene Ständige Diakone.

4. Sprecher und Stellvertreter

(1) Der Diakonenrat wählt einen Sprecher und zwei Stellvertreter.

(2) Aufgaben des Sprechers sind:

- die Übernahme repräsentativer Aufgaben
- die Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat
- die Einladung zu den Diakonenratssitzungen und deren Moderation
- die Einberufung von Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und deren Moderation

- die Teilnahme an der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Ständiger Diakonat sowie an der Konferenz der Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat der nord-west-deutschen Bistümer.

(3) Einer der Stellvertreter vertritt den Sprecher bei dessen Verhinderung.

5. Arbeitsweise

(1) Der Diakonenrat trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr.

(2) Zu den Sitzungen des Diakonenrates wird vom Sprecher in Schrift- oder Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen. Alle Mitglieder des Diakonenrates können dem Sprecher Themen zur Beratung vorschlagen.

(3) Im Ausnahmefall können

- a. Sitzungen virtuell, insbesondere als Telefon-, Web- oder Videokonferenz, abgehalten werden,
- b. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt voraus, dass kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Diakonenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(5) Die Sitzungen des Diakonenrates sind nicht öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Generalvikariats und ist im Institut für Diakonat und pastorale Dienste aufzubewahren. Die Niederschrift wird über die Sprecher der einzelnen Diakonenkreise allen Ständigen Diakonen des Bistums bekannt gegeben.

(7) Der Diakonenrat kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

6. Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an: der Sprecher des Diakonenrates sowie die beiden Stellvertreter.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss trifft sich nach Einberufung durch den Sprecher. Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat kann bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses sind:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Diakonenrates
- die Vorbereitung der Diakonenratssitzungen,
- die Entgegennahme von Anträgen

- die Zusammenarbeit mit den Geschäftsführenden Ausschüssen des Priesterrates und des Rates der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist an die Beschlüsse des Diakonenrates gebunden.

7. Wahl des Diakonenrates

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl liegt in der Verantwortung des Wahlausschusses, dem drei vom Diakonenrat berufene Ständige Diakone angehören.

(2) Die Wahl erfolgt in den Diakonenkreisen im Rahmen einer Präsenzveranstaltung oder per Briefwahl. Die Entscheidung über die Wahlform trifft der Wahlausschuss in Abstimmung mit dem Sprecher des jeweiligen Diakonenkreises und dem Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.

(3) Aktives Wahlrecht haben alle im Bistum Münster inkardinierten Ständigen Diakone, außer denen, die vom Bischof beurlaubt oder entpflichtet worden sind.

(4) Passives Wahlrecht haben alle im Bistum Münster inkardinierten Ständigen Diakone, außer denen, die vom Bischof emeritiert, beurlaubt oder entpflichtet worden sind.

(5) Der Wahlausschuss legt spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Diakonenrates die Fristen fest, innerhalb derer Kandidatenvorschläge eingereicht, Zustimmungserklärungen abgegeben und die Wahlen durchgeführt sein müssen. Die Fristen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und allen wahlberechtigten Diakonen per E-Mail oder Brief bekanntzugeben.

(6) Die Sprecher der Diakonenkreise sowie der weitere Vertreter am Niederrhein und im Officialatsbezirk Oldenburg werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(7) Der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen ist Ersatzmitglied für den Diakonenrat.

(8) Kandidiert in einem Diakonenkreis nur ein Diakon, ist er durch Wahl zu bestätigen.

(9) Findet sich in einem Diakonenkreis kein Kandidat, so kann der Bischof einen Diakon aus dem Diakonenkreis berufen. Eine Wahl entfällt. Die Berufung erfolgt ergänzend zu den nach Absatz 3, Ziffer 6 berufenen Ständigen Diakonen.

(10) Nach Durchführung der Wahl stellt der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl fest und teilt es dem Bischof mit. Das Wahlergebnis wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht und den Diakonen per E-Mail oder Brief bekanntgegeben.

(11) Der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat lädt die gewählten und berufenen Mitglieder des Diakonenrates zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie, bis der neugewählte Sprecher die Leitung der Sitzung übernimmt.

(12) Gewählte und vom Bischof berufene Mitglieder scheiden aus dem Diakonenrat aus, wenn sie emeritiert, beurlaubt oder entpflichtet sind. In diesem Falle oder falls jemand sein Mandat niederlegt, rückt aus dem jeweiligen Diakonenkreis das Ersatzmitglied nach. Steht aus der Wahl im Diakonenkreis kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bischof gemäß Absatz 7, Ziffer 9 einen Nachfolger aus dem Diakonenkreis berufen. Der Bischof kann auch einen Nachfolger berufen, wenn der Ausgeschiedene vom Bischof berufen war. Macht der Bischof von einer Berufung keinen Gebrauch, bleibt das Mandat ungenutzt.

8. Durchführungsordnung für die Wahl

- (1) Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis aller Diakone, die in den jeweiligen Diakonenkreisen aktives und passives Wahlrecht haben.
- (2) Die Wählerverzeichnisse liegen zur Einsicht im Institut für Diakonat und pastorale Dienste aus.

8.1 Wahl im Rahmen einer Präsenzveranstaltung

- (1) Der Wahlausschuss schreibt spätestens vier Monate vor dem Wahltermin die wahlberechtigten Diakone eines Diakonenkreises an, bestätigt die Eintragung in das Wahlverzeichnis, lädt zur Abgabe von Wahlvorschlägen innerhalb von vier Wochen ein und gibt den Termin des Wahltreffens bekannt. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden dem Sprecher für die Einladung zum Wahltreffen schriftlich mitgeteilt.
- (2) Mit der Einladung zum Treffen des Diakonenkreises durch den Sprecher ist über die anstehende Wahl und die Kandidaten zu informieren. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auf Beschluss der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Kandidaten für die Wahl zugelassen werden können.
- (3) Von dem Treffen ist eine Teilnehmerliste zu erstellen, die zu den Wahlunterlagen zu nehmen ist.
- (4) Die wahlberechtigten Diakone bestimmen beim Wahltreffen mit einfacher Mehrheit einen Diakon, der nicht selbst Kandidat ist, als Wahlleiter. Dieser leitet die Versammlung, bis der neugewählte Sprecher die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, es sei denn, die anwesenden Wahlberechtigten entscheiden sich einstimmig für die offene Form.
- (6) Im Falle der Verhinderung einer Teilnahme an der Präsenzveranstaltung kann die Stimmgabe per Briefwahl erfolgen. Der Antrag ist an den Wahlausschuss zu richten. Der Briefwahlumschlag muss spätestens fünf Tage vor dem Wahltermin beim Wahlausschuss eingereicht sein und wird von dort an den Sprecher weitergeleitet. Das Öffnen des Briefwahlumschlags obliegt dem Wahlleiter im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses während des Wahltreffens.
- (7) Das Wahlergebnis wird protokolliert und dem Wahlausschuss mitgeteilt. Das vom Wahlleiter und vom neuen Sprecher unterzeichnete Protokoll ist zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

8.2 Wahl durch Briefwahl

- (1) Jeder wahlberechtigte Diakon erhält für die Wahl folgende Wahlunterlagen:
 - Einen Stimmzettel, auf dem alle Kandidaten alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Weihejahr und Wohnort aufgeführt sind.
 - Einen Umschlag zum Einschließen des Stimmzettels. Der Umschlag ist durch einen entsprechenden Aufdruck äußerlich gekennzeichnet.
 - Einen Wahlschein, auf dem der Wahlberechtigte seine persönliche Stimmgabe durch Unterschrift beurkundet.

- Einen mit der Anschrift des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster adressierten Versandumschlag, der mit dem Hinweis „Diakonenratswahl“ gekennzeichnet ist.

(2) Auswertung der Wahl

- Die Wahlbriefe werden im Institut für Diakonat und pastorale Dienste gesammelt; nach Ablauf der Einsendefrist werden sie vom Wahlausschuss geöffnet und ausgewertet.
- Über die Auswertung der Stimmzettel ist ein Protokoll anzufertigen und von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.
- Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist im Institut für Diakonat und pastorale Dienste aufbewahrt und anschließend vernichtet.

8.3 Widerspruch

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt ist die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich an den Wahlausschuss zu richten.

9. Inkraftsetzung

(1) Das Statut und die Wahlordnung treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fassung vom 26. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 2015, Art. 244) außer Kraft.

Münster, den 5. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: IDP

Art. 82

Die Satzung des Pastoralreferent:innen-Rates

Fassung ab 1. April 2021 (Ersetzt die Fassung vom 1. Januar 1997)

PRÄAMBEL

Vom Diözesanbischof beauftragt sind Pastoralreferent:innen als hauptamtlich angestellte Seelsorger:innen in Pfarreien, Einrichtungen und Verbänden der Kirche im Bistum Münster tätig.

Der Pastoralreferent:innen-Rat ist das Organ, durch das diese Berufsgruppe an der Leitung des Bistums durch den Bischof beteiligt wird (vgl. Gemeinsam Kirche Sein, 5c Satz 1).

Grundlage der Mitwirkung von Pastoralreferent:innen an amtlichen Aufgaben der Kirche ist ihre Teilhabe am gemeinsamen Priestertum aller Getauften und ihre berufliche Ausbildung, wie sie die „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen“ und die „Diözesane Regelung für Pastoralassistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen im Bistum Münster“ regeln.

Der Pastoralreferent:innen-Rat ist Teil der synodalen Beratungsstruktur der Diözese, die im Diözesanrat das höchste beschlussfassende Gremium hat. Der Rat arbeitet eng mit dem Priester- und Diakonenrat zusammen und kann Beschlüsse gemeinsam mit diesen fällen.

Damit der Pastoralreferent:innen-Rat seinen Aufgaben nachkommen kann, stellt die bischöfliche Behörde eine angemessene finanzielle Unterstützung sicher.

§ 1 ZUSAMMENSETZUNG

Dem Pastoralreferent:innen-Rat gehören stimmberechtigt an:

- Der Bischof als Vorsitzender.
- Zehn entsandte Vertreter:innen der Regionen (Kreisdekanate), darunter die beiden Sprecher:innen des Bischöflich Münsterschen Offiziats (BMO).
- Zehn direkt gewählte Pastoralreferenten:innen.

Dem Pastoralreferent:innen-Rat gehören beratend an:

- Die Leitung des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster (IDP).
- Der:Die für die Berufsgruppe zuständige Referent:in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates Münster sowie ein:e entsprechende Vertreter:in des BMO.
- Je ein:e Vertreter:in der Mitarbeitervertretungen aus dem nordrhein-westfälischen Teil des Bistums und dem BMO.

§ 2 AUFGABEN

1. Beratung des Bischofs hinsichtlich pastoraler Leitlinien und Schwerpunkte im Bistum.
2. Mitwirkung bei konzeptionellen Überlegungen zum pastoralen Dienst der Pastoralreferent:innen.
3. Entsendung von Vertreter:innen in den Diözesanrat laut deren Statut.

§ 3 BESCHLUSSFASSUNG

1. Der Pastoralreferent:innen-Rat ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, die jeweils nächste Versammlung in Form einer "virtuellen Sitzung" durch Nutzung telekommunikativer Mittel einzuberufen. Auf den Modus der Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Sofern in einer Versammlung (virtuell oder präsent) nicht die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, kann eine weitere Sitzung mit denselben Tagesordnungspunkten einberufen werden. Der Rat ist in diesem Fall auch dann beschlussfähig, wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die zweite Sitzung kann gleichermaßen oder abweichend (virtuell oder präsent) zu der ersten Sitzung einberufen werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Bischof bzw. der bischöflichen Behörde.
5. Stimmt der Bischof einem Beschluss des Rates der Pastoralreferent:innen nicht zu, so wird die Angelegenheit in angemessener Frist erneut beraten.
6. Beschlüsse werden veröffentlicht, falls das Plenum im Einzelfall nicht anders entscheidet.

§ 4 WAHL UND AMTSZEIT

1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
2. Die Wahl der Mitglieder nach § 1, Nr. 2 und 3 regelt die Wahlordnung (siehe Anhang an dieses Statut).

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

1. Der Pastoralreferent:innen-Rat wählt fünf Mitglieder für den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Rates.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Vor- und Nachbereitung sowie Moderation der Sitzungen,
 - Rückbindung an den Bischof und die bischöfliche Behörde bezüglich der Durchführung von Beschlüssen, der Einholung von Informationen und der Vorbereitung der Sitzungen,
 - Kontakt und Unterstützung der Regionaltreffen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kontakt mit den geschäftsführenden Ausschüssen von Priesterrat und Diakonenrat,
 - Repräsentation des Rates bei öffentlichen Anlässen,
 - Gespräche mit der Institutsleitung des IDP,
 - Gespräche mit Vertreter:innen der MAVs (BMO und NRW-Teil des Bistums),
 - Verwaltung des Budgets.
3. Die Mitglieder des Rates bestimmen eine Person des Geschäftsführenden Ausschusses zur Moderator:in des Rates. Die Moderator:in ist erste Ansprechpartner:in. Die dienstliche Anschrift der Moderator:in ist die Anschrift für den Pastoralreferent:innen-Rat.

4. Gegen den:die Moderator:in, Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses oder den GA als Ganzes kann mit 2/3-Mehrheit aller gewählten Ratsmitglieder ein konstruktives Misstrauensvotum gestellt und bei einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenen Sitzung eine Abwahl mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 6 ARBEITSWEISE

1. Der Pastoralreferent:innen-Rat kommt jährlich zu mindestens zwei Sitzungen zusammen.
2. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder hergestellt werden.
3. Die Sitzungen können in Zeit und Raum mit den Sitzungen des Priesterrats und Diakonenrats stattfinden.
4. Die Einladung und die Tagesordnung werden mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit dem Bischof abgestimmt und spätestens 7 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt. Es reicht die elektronische Form. Änderungsanträge müssen drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an den:die Moderator:in ergehen. Auch hier reicht die elektronische Form.
5. Es wird eine Teilnahme-Liste geführt und ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll wird bei der anschließenden Sitzung von den dann anwesenden Mitgliedern genehmigt.
6. Bei der Verwendung der Mittel, die der Rat und der Geschäftsführende Ausschuss zur Deckung von Kosten für ihre Aufgaben aus dem Bistumshaushalt erhalten, gelten die entsprechenden Ordnungen und Bestimmungen des Generalvikariats.

Münster, den 24. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 523

Art. 83

Wahlordnung für den Pastoralreferent:innen Rat

Fassung ab 1. April 2021 (Ersetzt die Fassung vom 1. Juli 2013)

1. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
2. Der Pastoralreferent:innen-Rat ernennt wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht und stellt den Ort des Wahlbüros fest (vorzugsweise das IDP).
3. Der Wahlausschuss legt den Wahltermin (= spätestester Eingang der Wahlbriefe im Wahlbüro) und die weiteren Termine im Vorlauf (Kandidat:innenvorschläge, Ablehnungserklärungen und Anfechtungen) fest. Der Wahltermin sollte analog zur Wahl des Priester- und des Diakonenrates liegen. Die Wahl, die Termine und das Ergebnis werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

4. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Pastoralreferent:innen, die am Wahltermin im aktiven Bistumsdienst stehen. Dies gilt auch für Ordensleute, die als Pastoralreferent:in im Bistumsdienst arbeiten. Diakone im Hauptamt haben für den Pastoralreferent:innen-Rat kein aktives und passives Wahlrecht.
5. Von Kandidat:innen muss eine Einverständniserklärung zur Annahme des Mandats im Falle der Wahl vorliegen und fünf Unterstützungs-Unterschriften aus dem Kreis derjenigen mit Wahlrecht.
6. Es müssen 50 % mehr Kandidaten:innen auf der Liste aufgeführt werden als zu wählen sind.
7. Wahlzettel mit mehr angekreuzten Kandidat:innen als zu wählende sind ungültig. Gewählt sind die zehn Kandidat:innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die nicht gewählten Kandidat:innen bilden die Reserveliste, in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines direkt gewählten Mitglieds rückt diejenige Kandidat:in nach, die auf der Reserveliste an erster Stelle steht.
8. Um eine Vertretung der Pastoralreferent:innen aus dem BMO sicher zu stellen, ist – sofern vorhanden – der:die Kandidat:in aus dem BMO mit den meisten Stimmen in den Rat gewählt, unabhängig davon, ob er:sie unter den ersten zehn Kandidat:innen ist. Scheidet ein aus dem BMO kommendes direkt gewähltes Mitglied aus, rückt – sofern vorhanden – der:-die nächste aus dem BMO kommende Kandidat:in auf der Reserveliste nach.
9. Einsprüche gegen das Ergebnis der Wahl können innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung gegenüber dem Wahlausschuss geltend gemacht werden.
Sollte der Wahlausschuss nicht Abhilfe schaffen können, entscheidet die Rechtsabteilung des BGV Münster über den Einspruch.
10. Über die Wahl ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass dem Pastoralreferent:innen-Rat zur Dokumentation übergeben wird.

Münster, den 24. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 523

Art. 84

Ordnung der Regionaltreffen

Fassung ab 1. April 2021

(Ersetzt die Fassung vom 9. November 1995, hier „Ordnung der Kreisdekanatstreffen“)

§1 ZUSAMMENSETZUNG

Die

- Pastoralreferent:innen,
- Pastoralassistent:innen,
- hauptamtlichen Diakone (nach Absprache in den Regionen),
- Absolvent:innen des Berufspraktischen Jahres,
- Mitarbeiter:innen im pastoralen Dienst

treffen sich auf der Ebene der Regionen im Regelfall zweimal jährlich zu einer Konferenz.

- Nordkreis und Südkreis im BMO,
- Stadtdekanat Münster,
- Kreisdekanate Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf, Kleve, Wesel.

§2 ZWECK DER ZUSAMMENKÜNFTE

- Pastorale Fragen aus der Sicht der Berufsgruppen besprechen.
- Aktuelle pastorale Themen, Schwerpunkte des Bistums oder ähnliches für die Praxis beraten.
- Fortbildungen zu den vorgenannten Bereichen.
- Kontakte pflegen und Austauschmöglichkeiten bieten.
- Anlassbezogen Informationen zwischen IDP und Personaleinsatzleitung / HA500 und den Kolleg:innen im jeweiligen Kreisdekanat.

§3 WAHL EINE/R SPRECHER/IN

1. Die Mitglieder der Konferenz wählen ein Mitglied als Sprecher:in und ein Mitglied als Vertreter:in.
2. Aufgaben sind die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Konferenz sowie die Ermöglichung von Kommunikation zwischen und zu den Mitgliedern.
3. Für die Wahl haben
 - aktives Wahlrecht alle Pastoralreferent:innen und hauptamtliche Diakone im aktiven Dienst und Pastoralassistent:innen nach ihrer Probezeit.
 - passives Wahlrecht haben alle Pastoralreferent:innen im aktiven Dienst nach ihrer Probezeit.

Pastoralreferenten, die auch hauptamtliche Diakone sind, haben wegen ihrer Vertretung im Diakonenrat kein passives Wahlrecht.

4. Sprecher:in und Vertretung werden analog der Wahlperiode für den Pastoralreferent:innen-Rat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Die Wahl findet spätestens ein halbes Jahr vor dem Ende der Legislaturperiode des Pastoralreferent:innen-Rates statt.
6. Die Wahl wird von einem Mitglied der Konferenz geleitet, welches nicht selber zur Wahl steht. Auf Antrag aus der Konferenz kann die Wahlleitung auch weiter delegiert werden (z.B. Stadt-/Kreisdechant).
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Konferenz auf sich vereinigt.
8. Wenn innerhalb der Legislaturperiode eine Neuwahl vorgenommen werden muss, gilt diese für den Rest der Wahlzeit.
9. Über die Wahlen ist ein Protokoll mit Angabe der Teilnehmer:innen, der Kandidat:innen und der Wahlergebnisse anzufertigen und an den Geschäftsführenden Ausschuss des Pastoralreferent:innen-Rates zu senden.

§4 ENTSENDUNG IN DEN PASTORALREFERENT:INNEN-RAT

1. Die Sprecher:in ist Mitglied im Pastoralreferent:innen-Rat nach §1 des Statuts des Rates.
2. Das Mandat kann an die Konferenz zurückgegeben werden. Die Konferenz wählt dann ein anderes Mitglied der Konferenz nach den o.g. Wahlbestimmungen als Vertreter:in in den Rat.
3. Steht die Wahl zum Pastoralreferent:innen-Rat innerhalb der nächsten 12 Monate bevor, wird das Mandat erst zur konstituierenden Sitzung des in der Folge neu gewählten Pastoralreferent:innen-Rates Mitglied desselben.

§5 FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Der:Die Sprecher:in kann für Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter eine finanzielle Unterstützung bei der bischöflichen Behörde (derzeit in der Gruppe 532 - Fortbildung) anfragen. Eine Rechtspflicht besteht nicht.
2. Der:Die Sprecher:in kann eine finanzielle Unterstützung für die Logistik der Regionaltreffen (z.B. für Tagungsgetränke) beim GA des PRR anfragen. Vorrangig soll angefragt werden, ob das Kreisdekanatsbüro bzw. das Stadtdekanatsbüro oder der gastgebende Ort für die Kosten aufkommen können.

Münster, den 24. März 2021

L.S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 523

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Generalvikariates

Art. 85 **Änderung des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Diözesanbibliothek**

1. § 3 Ziff. 2 der Gebührenordnung vom 30. August 2017 (KA Münster 2018, Nr. 8) wird folgendermaßen geändert:
 2. Anfertigung von Mikrofiches:

1 Mikrofiche (schwarz-weiß)	4,90 €
Bearbeitungsgebühr je Auftrag	25,00 €
2. Die Änderung tritt zum 1. April 2021 in Kraft.

AZ: 162

Art. 86 **Aufnahme in das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum**

Das Bischöfliche Priesterseminar Borromaeum ist die Ausbildungsstätte für Priesterkandidaten im Bistum Münster. Dort erhalten die Studenten parallel zum Theologiestudium die geistliche und pastorale Ausbildung.

Interessenten mit und ohne Abitur sind eingeladen, sich für den Beginn der Ausbildung im September 2021 bis zum 30. Juni 2021 an den Leiter des Bischöflichen Priesterseminars Borromaeum, Hartmut Niehues, zu wenden. Die Bewerber werden dann zu einem Gespräch über ihr Berufsziel und über den Ausbildungsgang eingeladen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Sprachenjahr für interessierte Frauen und Männer zur Vorbereitung auf das Theologiestudium hin. Für angehende Priesterkandidaten ist es als Propädeutikum der erste Schritt auf dem Ausbildungsweg.

www.borromaeum-sprachenjahr.de

Regens Hartmut Niehues,
Domplatz 8,
48143 Münster

Tel. 0251 495-12103

E-Mail: seminar-ms@bistum-muenster.de

Art. 87

Aufnahme in das Borromaeum Sprachenjahr

Frauen und Männer, die Interesse am Studium der katholischen Theologie in Münster haben, sind eingeladen, sich im Borromaeum Sprachenjahr auf das Theologiestudium vorzubereiten. Dazu zählen der Erwerb der notwendigen Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch), eine Einführung in das geistliche Leben, eine Einführung in die Philosophie und Theologie, sowie Praktika, die auch für das Theologiestudium anrechenbar sind.

Alle Informationen unter www.borromaeum-sprachenjahr.de

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist Frau Ruth Kubina,

Tel. 0251 495-12471

E-Mail: kubina@bistum-muenster.de

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Programmbeginn im September.

Art. 88

Aufnahme in das Orientierungsjahr

Das Orientierungsjahr im Bistum Münster lädt junge Frauen und Männer ein, sich neben einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) an einer Einsatzstelle ihrer Wahl mit anderen über wichtige Glaubens- und Lebensfragen auszutauschen. Die maximal 7 Freiwilligen wohnen ein Jahr lang zusammen in einer WG im Priesterseminar Borromaeum. An einem Nachmittag in der Woche sind sie für ein gemeinsames Programm von ihrem Dienst freigestellt. Darüber hinaus können sie auf Fahrten ins Heilige Land und nach Taizé besondere geistliche Orte entdecken.

Teilnehmen können Frauen und Männer zwischen 18 und 26 Jahren. Für die Durchführung des FSJ kooperieren wir mit der FSD Bistum Münster gGmbH als Träger des FSJ.

Weitere Informationen auf www.orientierungsjahr-muenster.de.

Ansprechpartnerin im Borromaeum ist Frau Ruth Kubina,

Tel. 0251 495-12471

E-Mail: orientierungsjahr@bistum-muenster.de

Bewerbungsschluss ist der 1. Juni, Start ins FSJ zwischen dem 1. August und 1. September.

Art. 89

**Arbeitshilfe "Christus in der Welt verkünden.
Dimensionen liturgienahen Feierns"**

Die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz hat am 11. März 2021 eine Praxishilfe zur Vorbereitung und Durchführung von liturgienahen Feiern und Angeboten veröffentlicht. Das Dokument mit dem Titel "Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns" versteht sich als Hilfe zur Unterstützung der Glaubens- und Gebetspastoral unter zunehmend plural geprägten Voraussetzungen.

Die Zahl der regelmäßigen Gottesdienstteilnehmer ist weiter rückläufig, gleichzeitig nimmt die Pluralisierung der Gesellschaft stetig zu – zwei Entwicklungen, die sich zueinander in einem engen, auch wechselwirkenden Verhältnis bewegen. Der Trend fortschreitender Pluralisierung stellt für die Kirche dabei nicht nur ein äußeres Begleitphänomen dar, sondern wirkt auch unmittelbar auf sie ein. So ergibt sich eine Gesamtlage, für welche die Entfremdungstendenzen genauso bezeichnend sind, wie die Tatsache, dass viele Menschen bei konkreten Anlässen eine kirchliche Begleitung wünschen, die über reine Gesprächsangebote hinausgeht.

„Meist sind es dann Feste, Gedenktage und konkrete Ereignisse, die dazu führen, dass Menschen punktuell Anschluss an das liturgische Leben der Kirche suchen“, erläutert Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), Vorsitzender der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz. Für kirchliche Akteure bedeute das liturgisch, pastoral und geistlich eine große Herausforderung, zu deren Bewältigung die Liturgiekommission nun mit der praktischen Handreichung "Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns" beitragen wolle. Bischof Ackermann betont: „So hoffen wir all jene zu unterstützen, die in Beruf oder Ehrenamt nach liturgienahen Möglichkeiten suchen, um Menschen auch mit nur geringer liturgischer Erfahrung Wege zum Glauben und Beten der Kirche zu eröffnen.“

Die Praxishilfe "Christus in der Welt verkünden. Dimensionen liturgienahen Feierns" ist als pdf-Datei in der Rubrik Publikationen unter

www.dbk-shop.de/de/publikationen/die-deutschen-bischoefe-kommissionen/erklarungen-kommissionen/christus-welt-verkuendigen-dimensionen-liturgienahen-feierns

verfügbar. Dort kann diese auch als Broschüre (Die deutschen Bischöfe – Liturgiekommission Nr. 50) bestellt werden.

AZ: 231

Art. 90

Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Pastoral zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter

www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render:
Tel. 0251 495-1300, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter:
Tel. 04441 872-511, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Kleve	Kevelaer Kirchengemeinde St. Marien Stelle als Pastor	Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Wesel	Alpen Kirchengemeinde St. Ulrich Beschäftigungsumfang: 50 % <i>Leitender Pfarrer: Dietmar Heshe</i>	Matthias Mamot

AZ: 500

Art. 91

Personalveränderungen

B r o m k a m p, Peter, Krankenhausseelsorger in der Vestischen Kinder- und Jugendklinik in Datteln und Notfallseelsorger im Kreisdekanat Recklinghausen, ist zum 1. April 2021 als Notfallseelsorger in den Kreisdekanaten Recklinghausen, Kleve, Wesel und unterstützend im Referat Notfallseelsorge des Bistums Münster eingesetzt.

H e i d e m a n n, Irmgard, Pastoralreferentin, wurde zum 1. März 2021 in die Kirchengemeinde Mettingen St. Agatha (Schwerpunkt Senioren-Seelsorge) und in die Alteneinrichtungen in Mettingen versetzt.

J o s e p h, P. Joby CST, wurde mit Ablauf des 30. April 2021 von seinen Aufgaben als Kaplan in Duisburg St. Franziskus entpflichtet und zum 1. Mai 2021 zum Pastor in Lastrup St. Petrus ernannt.

J o s e p h, P. Paul CRM, wurde zum 11. April 2021 zum Pastor in Steinfurt St. Nikomedes ernannt.

K l e y m a n n, Dr. Siegfried, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 14. März 2021 von seiner Aufgabe als Pfarrverwalter in der Pfarrei Münster St. Liudger entpflichtet.

L a n k e, Sreedhar, wurde zum 1. März 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Wadersloh St. Margareta ernannt.

M a p p i l a p a r a m b i l V a r k e y, Thomas, wurde mit Ablauf des 7. Juni 2021 von seinen Aufgaben als Pfarrverwalter m. d. T. Pfarrer in Lindern St. Katharina von Siena entpflichtet und zum 1. August 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Delmenhorst St. Marien ernannt.

O r a k u n d i l, Dr. Shaji Joseph, wurde mit Ablauf des 30. April 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Löningen St. Vitus entpflichtet und zum 1. Mai 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Duisburg St. Franziskus ernannt.

P o l i s e t t y, Jojappa, Pfarrer, wurde zum 15. März 2021 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Marien, St. Josef und St. Franziskus ernannt.

S c h u l z, Florian, Pastoralreferent, wurde zum 1. April 2021 von der Kirchengemeinde Ostbevern St. Ambrosius in die Kirchengemeinde Münster (Handorf) St. Petronilla versetzt.

S t r e u e r, Jürgen, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. April 2021 von seinen Tätigkeiten als Koordinator der Notfallseelsorge in der Stadt Münster (25%) entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. Mai 2021 zum Seelsorger im UKM für die Zeit der Fachqualifikation ernannt. Herr Pfarrer Streuer bleibt weiterhin Pfarrer in der Kirchengemeinde in Münster-Handorf St. Petronilla.

V a n i y a p u r a c k a l C h a c k o, P. Jacob CST, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2021 von seiner Aufgabe als Pastor in Emstek St. Margaretha entpflichtet und zugleich zum 1. Juni 2021 zum Pastor in Löningen St. Vitus ernannt.

V a t t o d i y i l A p p a c h a n, Stephen Binto, wurde zum 15. März 2021 zum Pastor in Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes der Täufer ernannt.

W i e t h o l t, Gerhard, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. in Bocholt Liebfrauen entpflichtet hat. Zugleich wurde er zum Krankenhauspfarrer im Augustahospital in Isselburg-Anholt, zum rector ecclesiae der dortigen Kapelle und zum Subsidiar für die Kirchengemeinde Isselburg St. Franziskus ernannt.

Z e k o r n, Dr. Stefan, Weihbischof wurde mit Wirkung vom 15. März 2021 bis zur Einführung des neuen Pfarrers die Verwaltung der Pfarrstelle Münster St. Liudger übertragen.

Es wurde emeritiert:

H e i n r i c h, Erich, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Südlohn St. Vitus und Jakobus wird mit sofortiger Wirkung emeritiert.

Es trat in den Ruhestand:

B e e s e, Gereon, wurde zum 11. März 2021 in den Ruhestand versetzt.

L ü t k e m ö l l e r, Bernhard, Pfarrer em., wurde zum 1. April 2021 in den Ruhestand versetzt.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A n t o n y, Franklin Jose, wurde mit Wirkung vom 30. April 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Warendorf St. Laurentius entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

A r e e c h a l i l, P. Antony OCD, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Haltern am See St. Sixtus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

C h a l a n g a d i, P. James Jose OCD, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Borken St. Ludgerus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

G e o r g e P o n n a m m a, Maria John, wurde mit Ablauf des 30. April 2021 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Wadersloh St. Margareta entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K r o n e, Michael, Pastoralreferent, wurde mit Ablauf des 31. Mai 2021 von seiner Aufgabe als Pastoralreferent in der Kirchengemeinde St. Catharina in Dinklage entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

M a n t h o t t a t h i l, P. Mathew OCD, wurde mit Ablauf des 30. April 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Haltern am See St. Sixtus entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

M o o n j a n a t t u G e o r g e, P. Benny OCD, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Oldenburg St. Josef entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

V a l i a p a r a m b i l, P. Sabu Sebastian OCD, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Delmenhorst St. Marien entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

V e t t a m t h a d a t h i l V a r k e y, P. John OCD, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2021 von seinen Aufgaben als Pastor in Delmenhorst St. Marien entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: 500

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 92 Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster Jahresrechnung 2019

In seiner Sitzung am 19. Dezember 2020 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2019 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2019, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2019 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 285.435 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 138.628.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 351 aus.

Der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 351 wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Vechta, 16. Februar 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 93 **Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster**
Wirtschaftsplan/Haushalt 2021

In seiner Sitzung am 19. Dezember 2020 hat der Kirchensteuerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg den Wirtschaftsplan/Haushalt 2021 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster festgesetzt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Wirtschaftsplan/Haushalt 2021 der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster bestehend aus:

- Planungsrechnung 2021
- Soll-Stellenplan 2021
- Liquiditätsberechnung lt. Planungsrechnung 2021

wird genehmigt und wie folgt festgesetzt:

Wirtschaftsplan/Haushalt 2021

in der Einnahme mit	93.327.474 EUR
in der Ausgabe mit	102.859.807 EUR
und einem Ergebnis von	-9.532.333 EUR

Vechta, 16. Februar 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof

Art. 94

**Besetzung der Einigungsstelle für Regelungsstreitigkeiten
im Officialatsbezirk Oldenburg**

Die Einigungsstelle für Regelungsstreitigkeiten im Officialatsbezirk Oldenburg ist wie folgt für die Amtszeit vom 1. März 2021 bis 28. Februar 2026 neu besetzt worden.

Vorsitzender:

Herr Rechtsanwalt und Notar Ludger Hespe
Hauptstraße 517, 26683 Saterland-Ramsloh

Stellvertretender Vorsitzender:

Herrn Rechtsanwalt Dennis Wiediger
Burgstraße 8, 49377 Vechta

Dienstgeberseite:

Herr Willi Rolfes
Katholische Akademie Stapelfeld
Stapelfelder Kirchstraße 13, 49661 Cloppenburg-Stapelfeld

Herr Dr. Martin Pohlmann
Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V.
Neuer Markt 30, 49377 Vechta

Dienstnehmerseite:

Herr Björn Thedering
Jugendklinik Clemens-August-Klinik
Wahlde 11, 49434 Neuenkirchen

Herr Michael Dierßen
Andreaswerk e.V. Vechta
Landwehrstraße, 49377 Vechta

Art. 95

**Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta
vom 11.03.2021**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

**78. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die 77. Änderung vom 17.02.2021 (KABl. Münster 2021 Art. 73, KABl. Osnabrück 2021 Art. 116) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil**1. § 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 17 vom 30.08.2019. Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung (TVöD-BT-V) vom 13. September 2005 gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 26 vom 30.08.2019.“

2. In § 17A Absatz 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. ⁵Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁶§ 17 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

3. Nach § 17A wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4: ¹Ist Beschäftigten nach § 14 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 1 Abs. 4 Satz 5 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Abs. 3, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 17A Abs. 4 Satz 6 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

- II. Änderung der Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) - Anlage 2 zur AVO in Folge der Übernahme der Änderungstarifverträge TVöD-VKA Nr. 17 vom 30.08.2019 und TVöD-BT-V Nr. 26 vom 30.08.2019

§ 3 Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung (Anlage 2)

Die Hochziffern 20c, 31 und 1d erhalten folgende Fassung:

Hochziffer 20c: „Sofern die Eingruppierung von der Durchschnittsbelegung einer bestimmten Anzahl von je Tag gleichzeitig belegbaren Plätzen oder von einer Mindestanzahl von Gruppen abhängt, ist der Mitarbeiter bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe (Herabgruppierung) der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet (§ 17A Abs. 4 AVO).“

Hochziffer 31: „¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Protokollerklärung zu Satz 3 und 4: Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

Hochziffer 1d: „Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 2 AVO werden in der Fallgruppe 1.2.3 die jeweils erworbenen Stufenlaufzeiten erhalten.“

- III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 1

Abschnitt I. Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 10 vom 29. Januar 2020 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen,

	ab 1. Mai 2020
im 1. Ausbildungsjahr	749,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr	785,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr	839,00 EUR
(Satz 1B und Satz 1C bleiben unverändert)	

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

^{2A}Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

- IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) - Allgemeiner Teil

§ 30 Abs. 3 AVO Befristete Arbeitsverträge erhält folgende Fassung:

„Ein befristeter Arbeitsvertrag ohne sachlichen Grund darf eine Vertragsdauer von 18 Monaten mit dreimaliger Verlängerungsmöglichkeit nicht überschreiten. Der Abschluss eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages ist nur zulässig, wenn der Träger der Einrichtung zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns einschließlich des eingestellten Mitarbeiters nicht mehr als 18 v. H. seiner Mitarbeiter mit sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt. Die Prozentzahl ist auf der Basis eines Vollzeitmitarbeiters zu berechnen.“

- V. In-Kraft-Treten

1. Die Regelungen zu I. und II. treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft, soweit sich aus den Änderungsstarifverträgen nicht etwas anderes ergibt.
2. Die Regelung zu III. tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.
3. Die Regelung zu IV. tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Vechta, 25. März 2021

L.S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Official und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster